



Regierungsrat

Luzern, 22. November 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 832

Nummer: M 832
Eröffnet: 21.03.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.11.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1370

Motion Lüthold Angela und Mit. über die Abschaffung der jährlichen Bewilligungsabgaben im Sinne des Gastgewerbegesetzes (M 832)

Das geltende Gastgewerbegesetz (GaG; [SRL Nr. 980](#)) wurde am 15. September 1997 von Ihrem Rat beschlossen und ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Ein Hauptanliegen war die Deregulierung der teilweise starken Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit. Das Ziel war, im Wesentlichen nur noch Vorschriften zu erlassen, die polizeilich motiviert und somit von öffentlichem Interesse sind. Zu den wichtigsten Änderungen gehörte die starke Erweiterung des Ausnahmekatalogs für Tätigkeiten, welche nicht mehr unter das Gastgewerbegesetz fallen und somit nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Die Wirteprüfung wurde auf die Fächer des öffentlichen Rechts beschränkt (keine Fachprüfung mehr) und es wurden Lockerungen bei den Schliessungszeiten und die Möglichkeit der dauernden Ausnahmen von den gesetzlichen Schliessungszeiten beschlossen. Das Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht wurde aufgehoben. Die Bedürfnisklausel wurde bereits einige Jahre zuvor abgeschafft. Nach seinem Inkrafttreten im Jahr 1998 wurde das Gastgewerbegesetz mehrfach revidiert und weitere Liberalisierungen wurden beschlossen.

Das Gastgewerbegesetz bildet die Basis für die Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit im Gastgewerbe. Die Luzerner Polizei (Dienst Gastgewerbe und Gewerbepolizei [GGP]) bearbeitet die entsprechenden Gesuche, ist beteiligt an Baubewilligungsverfahren und führt im Rahmen der allgemeinen Aufsichtstätigkeit Kontrollen, Beratungen und Sitzungen durch. Zusammen mit der Uniformpolizei setzt die GGP die gesetzlichen Bestimmungen durch und sorgt insbesondere nachts für Ruhe und Ordnung.

Anlässlich der Gesetzesrevision im Jahr 1997 war auch die Abschaffung der Bewilligungsabgaben (vormals Patentabgaben) ein Thema. Unter den Verbänden sowie im Parlament bestand ein Konsens, die Abgaben beizubehalten. Ein Teil davon sollte jedoch zweckgebunden für die Tourismusförderung zur Verfügung gestellt werden. Die Abgaben wurden leicht reduziert; zudem entfielen infolge der Reduktion der bewilligungspflichtigen Betriebskategorien ebenfalls Einnahmen. Gegenüber damals hat sich die Ausgangslage nicht grundsätzlich verändert. Bei der Wirtschaftsabgabe handelt es sich um eine Steuer und das Parlament wollte diese in Abwägung aller Vor- und Nachteile beibehalten.

Gemäss § 25 Tourismusgesetz ([SRL Nr. 650](#)) leistet der Kanton im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an touristische Organisationen, sofern zwischen diesen und dem Kanton eine Leistungsvereinbarung besteht (§ 6 Abs. 1 Tourismusgesetz). An folgende Organisationen wurden bisher Beiträge geleistet:

- Luzern Tourismus AG (LT AG)

- Schweizer Tourismusverband
- Schweiz Tourismus
- Bundesamt für Statistik

Diese Staatsbeiträge werden einerseits aus den Einnahmen des Kantons aus den Bewilligungsabgaben gemäss § 27 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes finanziert. Die Höhe der jährlichen Staatsbeiträge entspricht in der Regel 80 Prozent des Ertrags aus den jährlichen Bewilligungsabgaben sowie weiteren nach Bedarf dafür bereitgestellten Beiträgen (§ 26 Tourismusgesetz). Andererseits ist auch die kantonale Beherbergungsabgabe für die Finanzierung des Tourismusmarketings zu verwenden. Das bedeutet ebenfalls, dass die Einnahmen aus den kantonalen Beherbergungsabgaben basierend auf einer Leistungsvereinbarung den touristischen Organisationen, welche die Voraussetzungen nach § 6 Tourismusgesetz erfüllen, zuzusprechen sind (§§ 4 und 5 Tourismusgesetz).

Die Bewilligungsabgaben sind in §§ 27 ff. des Gastgewerbegesetzes geregelt. Bei den Abgaben handelt es sich um eine Gemengsteuer; das bedeutet, sie beinhaltet eine Verwaltungs- und/oder Bewilligungsgebühr sowie eine Steuer, welche zweckgebunden verwendet wird. Wie bereits ausgeführt werden gemäss § 26 Abs. 1a des Tourismusgesetzes in der Regel 80 Prozent des Ertrags der jährlichen Bewilligungsabgaben nach § 27 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes für Staatsbeiträge an den Tourismus verwendet. Dieser Beitrag wurde 2010 anlässlich der Revision des Tourismusgesetzes von 50 auf 80 Prozent erhöht. Dabei handelt es sich um die jährliche Bewilligungsabgabe für Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe, regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe, Verpflegungsstände und für den Getränkehandel. Die Abgaben betragen für Beherbergungsbetriebe zwischen 300 und 6'000 Franken, für Restaurationsbetriebe 200 bis 4000 Franken und für regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe 1'000 bis 20'000 Franken. Bei letzterer Kategorie sind die Abgaben für die dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit bereits enthalten. Verpflegungsstände bezahlen zwischen 100 und 1'000 Franken und für den Getränkehandel werden zwischen 100 und 4'000 Franken erhoben.

In den vergangenen Jahren lag der Ertrag aus den Bewilligungsabgaben nach § 27 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes bei rund 1,9 Millionen Franken. In den letzten beiden Jahren wurden die Abgaben aufgrund der coronabedingten Schliessung der Betriebe reduziert, weshalb der Ertrag bei rund 1,2 Millionen Franken lag. Weitere Abgaben betreffen die Einzelanlässe (Gelegenheitswirtschaften) sowie die Bewilligungsabgaben für Verlängerungen. Der Ertrag aus den Abgaben für Einzelanlässe lag vor 2020 bei rund 800'000 Franken und der Ertrag für die dauernden Verlängerungen bei 400'000 Franken. Die Abgaben für Einzelverlängerungen werden durch die Gemeinden in Rechnung gestellt.

Das erwartete Budget der kantonalen Beherbergungsabgabe beträgt rund 1,2 Millionen Franken. Die tatsächlichen Erträge aus den kantonalen Beherbergungsabgaben sind Schwankungen unterworfen, weil sie von den touristischen Übernachtungszahlen abhängen. Die Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus den Beherbergungsabgaben werden jeweils entsprechend den tatsächlichen eingenommenen Abgaben ausbezahlt und im Folgejahr verrechnet. Der Staatsbeitrag aus den Bewilligungsabgaben bleibt unverändert, unabhängig davon, ob die entsprechenden Budgetposten über- oder unterschritten werden (§ 26 Tourismusgesetz).

Infolge der Corona-Krise und dem daraus entstandenen Nachfrageeinbruch ergaben sich 2020 und 2021 Mindereinnahmen bei der kantonalen Beherbergungsabgabe. Der Kanton hat entschieden, diese Mindereinnahmen mit zusätzlichen Staatsbeiträgen auszugleichen (Regierungsratsbeschlüsse vom 23. August 2021 sowie 30. August 2022). Dieses Vorgehen entspricht inhaltlich dem Positionspapier des Regierungsrates vom 9. Juni 2020 über Massnahmen zur Unterstützung der Luzerner Wirtschaft nach dem Höhepunkt der Coronakrise im Frühling 2020 sowie dem Postulat Hauser Patrick und Mit. ([P 273](#)) über die Gewährleistung der Tourismusvermarktung für den Kanton bis Ende 2022. Damit wurde die Funktionsfähigkeit und die Effizienz der LT AG sichergestellt.

Staatsbeiträge sind mit einer Leistungsvereinbarung zu verbinden (§ 7 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes; [SRL Nr. 601](#)). Auch die Zuteilung von Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus. Der Kanton schliesst solche Leistungsvereinbarungen nur mit Organisationen ab, welche Tourismusmarketing mit überregionaler Bedeutung betreiben (§ 6 Tourismusgesetz). Mit der Destinations-Management-Organisation (DMO) Luzern wurden die notwendigen Strukturen dazu geschaffen. Das überregionale Marketing besteht aus den Bereichen Führung der Destination, Sales- und Produkt-Management. In allen drei Bereichen übernimmt die LT AG im Rahmen der DMO Luzern die zentrale Steuerungsfunktion. Dementsprechend schliesst der Kanton für die kantonale Tourismusförderung nur eine Leistungsvereinbarung ab – jene mit der LT AG. Die Mittel werden in enger Abstimmung mit den ländlichen Tourismusorganisationen zugunsten des Tourismus im ganzen Kanton eingesetzt.

Für die Weiterführung der Bewilligungsabgaben bestand anlässlich der letzten Totalrevision des Gastgewerbesgesetzes ein breiter Konsens. Ein Vorstoss zur Abschaffung der Bewilligungsabgaben wurde von Ihrem Rat im Jahr 2002 abgelehnt. Die Teuerung beträgt seit Inkraftsetzung rund 15 Prozent. Die Abgaben blieben seither unverändert. Deren Aufhebung führte zu einem Einnahmeverlust, welchen vor allem die Tourismusförderung und dadurch indirekt alle vom Tourismus abhängigen Arbeitsplätze zu spüren bekämen. Unser Rat sieht keine Veranlassung, auf das bewährte System mit Beteiligung von Akteuren aus der Wirtschaft zur Finanzierung des Tourismusmarketings zu verzichten. Die heute geltenden Abgaben scheinen verkraftbar. Die betroffenen Betriebe wissen, dass sie von diesen Abgaben indirekt wieder profitieren. Der Tourismus ist im Kanton Luzern von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung (Zahlen gemäss Wertschöpfungsstudie 2021): 12'500 Vollzeitarbeitsplätze – 6,4 % aller Arbeitsplätze im Kanton Luzern – hängen direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Die gesamten touristischen Umsätze betragen im Kanton Luzern rund 1,9 Milliarden Franken, die Bruttowertschöpfung 1,3 Milliarden Franken. Der Tourismus trägt damit direkt und indirekt rund 4,4 % zum kantonalen Bruttoinlandprodukt bei. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, am bisherigen Modell der gemischten Marketingfinanzierung, welche mit den Erträgen aus den gastgewerblichen Bewilligungen, mit den Erträgen der kantonalen Beherbergungsabgabe und einem zusätzlichen Staatsbeitrag gespeisen wird, festzuhalten.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat die vorliegende Motion abzulehnen.